

STAATSRECHT

Gesetze über Staatsangehörigkeit und die Rechtsstellung der Ausländer (1934)

1. Staatsangehörigkeit

Brasilien

Die neue Verfassung vom 16. Juli 1934¹⁾ bestimmt in Art. 106 und 107 die Erwerbs- und Verlustgründe für die brasilianische Staatsangehörigkeit. Brasilianische Staatsangehörige sind: Die in Brasilien geborenen Personen, auch die Abkömmlinge ausländischer Staatsangehöriger, es sei denn, daß der Vater sich im Dienst seiner Regierung im Lande aufhält; die im Ausland geborenen Kinder eines oder einer brasilianischen Staatsangehörigen, wenn sie für die brasilianische Staatsangehörigkeit optieren, oder wenn ihr brasilianischer Elternteil im öffentlichen Dienst steht. Brasilianer sind fernerhin diejenigen, die die brasilianische Staatsangehörigkeit auf Grund des Art. 69 Ziff. 4 und 5 der Verfassung vom 24. Februar 1891²⁾ erworben haben, und die auf andere Weise Naturalisierten (Art. 106) 3). Gründe für den Verlust der brasilianischen Staatsangehörigkeit sind (Art. 107): freiwilliger Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit, Annahme einer Pension, einer entgeltlichen Anstellung oder eines entgeltlichen Amtes seitens einer fremden Regierung ohne besondere Erlaubnis und Annullierung der Naturalisation wegen einer dem nationalen Interesse schädlichen sozialen oder politischen Tätigkeit. Die neue Verfassung enthält Sonderbestimmungen für gebürtige Brasilianer. Nur sie werden zu einer Anzahl staatlicher Stellen zugelassen, so zum Ministeramt (Art. 59), zum Amt des Senators (Art. 89) und Deputierten (Art. 24) sowie zu dem der Richter der Corte Suprema (Art. 74)

1) Constituição da Republica dos Estados Unidos do Brasil (Diario Oficial 1934, suplemento ao N. 163).

2) Franz. Übersetzung bei Mirkine-Guetzévitch, Les constitutions des nations américaines, Paris 1932, S. 45 ff. (64).

3) Dekret vom 14. Mai 1908, N. 6948, vom 26. November 1908, N. 2004; dazu Dekret vom 7. Januar 1931, N. 19572 (Diario Oficial 1931, Nr. 9).

und der tribunaes federaes (Art. 80; vgl. ferner Art. 95 § 1), nur sie können bestimmte leitende Aufgaben bei der politischen oder Nachrichtenpresse übernehmen (Art. 131 Satz 3; vgl. ferner Art. 132, 133).

Frankreich

Art. 6 letzter Absatz des Gesetzes vom 10. August 1927 über die Staatsangehörigkeit ¹⁾ hat durch Gesetz vom 19. Juli 1934 über die Zulassung Naturalisierter zu gewissen Stellungen ²⁾ folgenden Wortlaut erhalten:

«L'étranger naturalisé jouit de tous les droits civils et politiques attachés à la qualité de citoyen français. Néanmoins, il ne peut, pendant dix ans, à dater du décret qui lui a conféré la naturalisation, être investi de fonctions ou mandats électifs à moins qu'il n'ait accompli les obligations militaires du service actif dans l'armée française ou que, pour des motifs exceptionnels, les délais n'aient été abrégés par décret, sur rapport motivé du garde des sceaux.

Pendant dix ans, à partir du décret qui lui a conféré la naturalisation, l'étranger naturalisé ne peut être nommé à des fonctions publiques rétribuées par l'Etat, inscrit à un barreau ou nommé titulaire d'un office ministériel.»

Ein von René Dommange stammender Gesetzentwurf verlangt eine Ausdehnung dieser Vorschriften auf den Ärzteberuf, um auch hier dem Eindringen der Emigranten Einhalt zu tun. Die Kommission für die Zivil- und Strafgesetzgebung hat sich mit diesem Vorschlag beschäftigt und hat einen besonderen, nicht in das Staatsangehörigkeitsgesetz aufzunehmenden Gesetzestext entworfen. Danach soll die Ausübung des Ärzteberufes erst nach Ablauf einer zehnjährigen Frist nach der Naturalisation zulässig sein; doch sollen Ausnahmen zugelassen werden ³⁾.

Italien

Art. 4 des Gesetzes vom 13. Juni 1912, n. 555 ⁴⁾ hat durch kgl. Dekretgesetz vom 1. Dezember 1934, n. 1997 ⁵⁾ folgende Fassung erhalten:

¹⁾ Journal Officiel (Lois et décrets) 1927, S. 8697 (loi sur la nationalité).

²⁾ Journal Officiel (Lois et décrets) 1934, S. 7347 (loi sur l'accession des naturalisés à certaines fonctions).

³⁾ Vgl. Le Temps vom 31. Januar 1935 und vom 21. Februar 1935.

⁴⁾ Legge 13 giugno 1912, n. 555, sulla cittadinanza italiana (Gazz. Uff., 1912, n. 153); dazu Ausführungsdekret vom 2. August 1912, n. 949 (Gazz. Uff. 1912, n. 213). Ferner kgl. Dekretgesetz vom 10. Januar 1926, n. 16 (Gazz. Uff. 1926, n. 11; in Gesetz umgewandelt, 24. Mai 1926, n. 898, Gazz. Uff. 1926, n. 130), Gesetz vom 31. Januar 1926 n. 108, (Gazz. Uff. 1926, n. 28). Sämtliche Vorschriften in deutscher Übersetzung bei J. Tambaro, Das Staatsangehörigkeitsrecht des Königreichs Italien und seiner Kolonien, in Leske-Loewenfeld, Das Recht der Staatsangehörigkeit der europäischen und außereuropäischen Staaten, Teil I, Berlin 1934, S. 465 ff.

⁵⁾ Modificazioni alla legge 13 giugno 1912, n. 555, sulla cittadinanza (Gazz. Uff. 1934, n. 297).

»Die italienische Staatsangehörigkeit, die den Genuß der politischen Rechte in sich schließt, kann durch kgl. Dekret nach Anhörung des Consiglio di Stato verliehen werden:

1. Dem Ausländer, der drei Jahre lang, sei es auch im Ausland, dem italienischen Staat Dienst geleistet hat;
2. Dem Ausländer, der seit wenigstens fünf Jahren im Königreich sich niedergelassen hat;
3. Dem Ausländer, der sich seit zwei Jahren im Königreich niedergelassen und der Italien bemerkenswerte Dienste geleistet hat oder die Ehe mit einer Italienerin geschlossen hat;
4. Nach sechsmonatigem Aufenthalt demjenigen, der auf Grund Gesetzes italienischer Staatsangehöriger hätte werden können, wenn er es nicht unterlassen hätte, innerhalb der vorgesehenen Frist eine ausdrückliche Erklärung darüber abzugeben.

In außergewöhnlichen Fällen und unter besonderen Umständen kann die Regierung die italienische Staatsangehörigkeit Personen verleihen, bei denen die in Ziff. 1 bis 4 dieses Artikels vorgesehenen Bedingungen nicht erfüllt sind.«

Hierdurch ist Artikel 4 des Gesetzes von 1912 nur insofern geändert worden, als früher nach Ziff. 3 eine dreijährige, nach Ziff. 4 eine einjährige Niederlassung Voraussetzung für die Verleihung der Staatsangehörigkeit war. Der zweite Absatz ist neu; dafür ist jedoch Art. 6 des Gesetzes von 1912 aufgehoben, nach dem durch besonderes Gesetz demjenigen, der Italien Dienste von außergewöhnlicher Bedeutung geleistet hatte, die italienische Staatsangehörigkeit verliehen werden konnte.

Luxemburg

Nach dem Gesetz über die luxemburgische Staatsangehörigkeit vom 23. April 1934¹⁾ besitzen die luxemburgische Staatsangehörigkeit (Art. 1):

- »1. Das selbst im Ausland geborene eheliche Kind, dessen Vater am Tage der Geburt die Eigenschaft eines Luxemburgers besitzt;
2. das im Großherzogtum von gesetzlich unbekanntem Eltern geborene Kind, sofern nicht die Geburtsurkunde des Kindes, nach den dem Zivil-

¹⁾ Mémorial 1934, No 25. Eine Anzahl bisher maßgeblicher Vorschriften sind aufgehoben (vgl. Art. 31):

Art. 9, 10, 12, 17, 18, 19, 20 Code civil;

das Gesetz vom 12. November 1848 betr. die Naturalisationen;

das Gesetz vom 27. Januar 1878, das die Naturalisationen abändert;

das Gesetz vom 12. Dezember 1859 über die Anwendung des Art. 9 Code civil;

das Gesetz vom 5. Februar 1890 über die Auslegung des Art. 10 Code civil und des Art. II des Gesetzes vom 27. Januar 1878;

das Gesetz vom 14. März 1905 betr. die Abänderung von Art. 9 des Code civil über die Naturalitätserklärungen;

das Gesetz vom 15. März 1918 betr. die Abänderung von Art. 17 des Code civil;

das Gesetz vom 12. Dezember 1919 betr. die Erhöhung der durch Art. 6 des Gesetzes vom 27. Januar 1878, über die Naturalisationen, vorgesehenen Gebühren.

standsbeamten abgegebenen Erklärungen, eine Ausländerin als Mutter des Neugeborenen bezeichnet;

das im Großherzogtum gefundene Kind wird bis zum Beweis des Gegenteils als auf luxemburgischen Boden geboren angesehen;

3. jeder im Inlande von einem Ausländer, der ebenfalls im Lande geboren ist und dort seinen Aufenthalt bis zur Geburt des Kindes hatte, Geborene, wenn er nicht während des Jahres, das auf den Zeitpunkt seiner Großjährigkeit folgt, so wie sie durch das luxemburgische Gesetz bestimmt ist, die Eigenschaft eines Ausländers beansprucht.

Falls alle darin vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt sind, bezieht sich dieser letzte Abschnitt ebenfalls auf das von einer luxemburgischen Mutter, die die Eigenschaft einer Luxemburgerin verloren hat, geborene Kind.«

Das uneheliche Kind folgt, wenn die Kindschaft mütterlicherseits während der Minderjährigkeit und vor der »Emanzipation« rechtsgültig festgestellt ist, der rechtlichen Stellung der Mutter, der des Vaters dann, wenn die freiwillige oder gerichtliche Anerkennung der Vaterschaft vor oder gleichzeitig mit der mütterlichen geschah (Art. 2, Abs. 1 und 3).

Eine Ausländerin, die einen Luxemburger heiratet oder deren Ehemann durch Option Luxemburger wird, erwirbt die luxemburgische Staatsangehörigkeit; sie kann jedoch durch eine Erklärung innerhalb von 6 Monaten nach der Heirat oder nach dem Erwerb der luxemburgischen Staatsangehörigkeit durch den Ehemann auf die luxemburgische Staatsangehörigkeit verzichten (Art. 4).

Durch Option kann die rechtliche Eigenschaft eines Luxemburgers erwerben: »1. Das von einem Ausländer im Großherzogtum geborene Kind; 2. das im Ausland geborene Kind, von dessen Eltern ein Teil die Eigenschaft eines Luxemburgers besessen hatte« (Art. 6¹)); 3. unter besonderen, im Art. 10 näher angeführten Voraussetzungen ein Ausländer, der eine gebürtige Luxemburgerin geheiratet hat.

Für die Naturalisation, die alle mit der Eigenschaft eines Luxemburgers verbundenen bürgerlichen und politischen Rechte verleiht, ist u. a. ein Mindestalter von 25 Jahren und grundsätzlich ein 10 jähriger Aufenthalt vorgeschrieben (Art. 12, 13; für die Ehefrau und die großjährigen oder emanzipierten Söhne bzw. unverheirateten Töchter vgl. Art. 15). Dem Antrag auf Naturalisation wird nicht stattgegeben, wenn sie mit den Verpflichtungen des Antragstellers gegenüber seinem bisherigen Heimatstaat nicht vereinbar ist und dadurch Schwierigkeiten entstehen können (Art. 12 Abs. 1). Die Naturalisation kann auch von der Regierung beantragt werden (Art. 16). Über die Naturalisation entscheidet die Kammer. Das die Naturalisation erteilende Gesetz wird jedoch erst dann — auszugsweise — veröffentlicht, wenn der Antragsteller bzw. Interessierte binnen drei Monaten nach der Großherzoglichen

¹) Diese Bestimmungen können nur eingreifen, soweit sich nicht aus Art. 1 die luxemburgische Staatsangehörigkeit ergibt.

Sanktion gegenüber dem Bürgermeister seines Wohnsitzes oder seiner Niederlassung die Annahme der Naturalisation erklärt hat (Art. 17 bis 23). »Das Naturalisationsgesuch ist nicht zulässig, wenn das Gesetz des Heimatlandes des Interessenten demselben erlaubt, seine Nationalität beizubehalten, falls er eine andere erwirbt, es sei denn daß der Gesuchsteller nachweist, daß er von dieser Befugnis keinen Gebrauch gemacht hat. Falls der Gesuchsteller jedoch von dieser Befugnis Gebrauch macht, wird die (Option bzw.) Naturalisation als nichtig und nicht geschehen angesehen« (Art. 14)¹⁾.

Verlustgründe der Staatsangehörigkeit sind: freiwilliger Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit, Heirat mit einem Ausländer sowie Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit durch den Ehemann, falls die Ehefrau nach dem ausländischen Gesetz die Staatsangehörigkeit des Ehemannes teilt und nicht eine Erklärung abgibt, ihre bisherige Staatsangehörigkeit beibehalten zu wollen. (Art. 24, Ziff. 1—3; vgl. ferner Ziff. 4 für die minderjährigen nicht emanzipierten Kinder.) Der Erwerb und der Verlust der Staatsangehörigkeit haben — ebenso wie die Wiedererlangung (vgl. Art. 25) — nur für die Zukunft Wirkung (Art. 26).

Mexiko

In Mexiko ist das Staatsangehörigkeitsrecht, für das bisher vor allem das Fremden- und Staatsangehörigkeitsrecht vom 28. Mai 1886 galt, durch Gesetz vom 5./19. Januar 1934 geregelt worden²⁾. Mexikaner von Geburt sind: Alle in Mexiko oder an Bord mexikanischer Kriegs-, Handels- oder Luftschiffe geborenen Personen ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit ihrer Eltern³⁾, die im Ausland geborenen Kinder, deren Eltern oder deren Vater und, bei unbekanntem Vater, deren Mutter die mexikanische Staatsangehörigkeit besitzt (Art. 1).

Die Naturalisation ist entweder *naturalización ordinaria* oder *privilegiada* (Kapitel II, III). Jene gilt für den Ausländer im allgemeinen und hat u. a. einen Antrag, eine wenigstens zweijährige dauernde und ununterbrochene Niederlassung und ein Mindestalter von 18 Jahren zur

¹⁾ Für die Option ist die gleiche Bestimmung in Art. 7 enthalten.

²⁾ *Ley de Nacionalidad y Naturalización* (Estados Unidos Mexicanos, Boletín oficial de la Secretaría de Relaciones exteriores, Bd. 62, Heft 2, Ap. S. XLIX ff.). Franz. Übersetzung in *Recueil général des décisions, conventions et lois relatives au droit international public et privé* (A. de La Pradelle), Paris 1934, Heft 1, Teil VI, S. 14 ff.). Deutsche Übersetzung des Gesetzes vom 28. Mai 1886 bei Keller-Trautmann, *Kommentar zum Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913*, München 1914, S. 719 ff.; über spätere Ergänzungen vgl. G. Schwartz, *Das Recht der Staatsangehörigkeit in Deutschland und im Ausland seit 1914*, Berlin 1925, S. 113.

³⁾ Das in Mexiko gefundene Kind gilt bis zum Beweise des Gegenteils als in Mexiko geboren (Art. 55).

Voraussetzung. Nach weiteren drei Jahren ununterbrochener Niederlassung kann der Interessierte bei der Bundesregierung die Ausstellung seiner Naturalisationsurkunde (*carta de naturalización*) beantragen. Über das Verfahren und über die vom Antragsteller abzugebenden Erklärungen unterrichten die Art. 11 bis 18. Die *naturalización privilegiada* greift Platz für die einen Mexikaner heiratende Ausländerin, die in Mexiko ihren Wohnsitz hat oder begründet (Art. 20 sowie Art. 2 Ziff. II), sowie für diejenigen, hinsichtlich derer Mexiko ein Interesse an der bevorzugten Verleihung der mexikanischen Staatsangehörigkeit hat; es handelt sich vor allem um Personen, die mit Mexiko durch Familienbande oder aus wirtschaftlichen Gründen besonders verbunden sind (vgl. die in Art. 21 aufgezählten sieben Kategorien, vor allem Ziffer I bis V; das Verfahren ist für jede Kategorie in den Art. 22 bis 28 bestimmt).

Die Naturalisation erfordert einen ausdrücklichen Verzicht auf Unterwerfung, Gehorsam oder Treue gegenüber einer fremden Regierung, insbesondere gegenüber derjenigen, deren Untertan der Antragsteller bisher war, einen Verzicht auf jeden anderen Schutz als den der Gesetze und Behörden Mexikos und auf jedes Recht, das Verträge oder gemeines Völkerrecht den Fremden gewähren; außerdem muß der Antragsteller sich zu Gehorsam und Unterwerfung (*adhesión, obediencia y sumisión*) gegenüber den mexikanischen Gesetzen und Behörden verpflichten (Art. 17, 29).

Gründe für den Verlust der mexikanischen Staatsangehörigkeit sind: Freiwilliger Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit, Annahme oder Gebrauch von Adelstiteln, die Unterwerfung unter einen fremden Staat in sich schließen, bei dem naturalisierten Mexikaner auch fünfjährige, dauernde Niederlassung im Geburtsland oder Bezeichnung als Fremder in einer öffentlichen Urkunde oder Erlangung und Benutzung eines ausländischen Passes (Art. 3). Die Eheschließung einer Mexikanerin mit einem Ausländer ist kein Verlustgrund (Art. 4), ebensowenig die Scheidung der zwischen einem Mexikaner und einer Ausländerin geschlossenen Ehe (Art. 2, Ziffer II, Satz 2).

Panama

Das Gesetz über die Staatsangehörigkeit vom 28. Oktober 1930 ¹⁾ ist durch das Gesetz vom 17. September 1934 ²⁾ abgeändert worden; die neuen Bestimmungen beziehen sich auf die für die Erlangung der Naturalisationsurkunde notwendigen Erfordernisse.

¹⁾ Ley 26 de 1930 sobre naturalización (Gaceta Oficial 1930, No. 5858).

²⁾ Ley 5 de 1934 adicional y reformatoria de la Ley 26 de 1930 (Gaceta Oficial 1934, No. 6900).

Vereinigte Staaten

In Ausführung der von den Vereinigten Staaten ratifizierten Konvention von Montevideo über die Staatsangehörigkeit der Frau vom 26. Dezember 1933 sind durch das Gesetz vom 24. Mai 1934¹⁾ die Staatsangehörigkeitsvorschriften, wie folgt, modifiziert worden:

»Be it enacted by the Senate and House of Representatives of the United States of America in Congress assembled, That section 1993 of the Revised Statutes is amended to read as follows:

“Sec. 1993. Any child hereafter born out of the limits and jurisdiction of the United States, whose father or mother or both at the time of the birth of such child is a citizen of the United States, is declared to be a citizen of the United States; but the rights of citizenship shall not descend to any such child unless the citizen father or citizen mother, as the case may be, has resided in the United States previous to the birth of such child. In cases where one of the parents is an alien, the right of citizenship shall not descend unless the child comes to the United States and resides therein for at least five years continuously immediately previous to his eighteenth birthday, and unless, within six months after the child's twenty-first birthday, he or she shall take an oath of allegiance to the United States of America as prescribed by the Bureau of Naturalization.”

Sec. 2. Section 5 of the Act entitled “An Act in reference to the expatriation of citizens and their protection abroad”, approved March 2, 1907, as amended, is amended to read as follows:

“Sec. 5. That a child born without the United States of alien parents shall be deemed a citizen of the United States by virtue of the naturalization of or resumption of American citizenship by the father or the mother: *Provided*, That such naturalization or resumption shall take place during the minority of such child: *And provided further*, That the citizenship of such minor child shall begin five years after the time such minor child begins to reside permanently in the United States.”

Sec. 3. A citizen of the United States may upon marriage to a foreigner make a formal renunciation of his or her United States citizenship before a court having jurisdiction over naturalization of aliens, but no citizen may make such renunciation in time of war, and if war shall be declared within one year after such renunciation then such renunciation shall be void.

Sec. 4. Section 2 of the Act entitled “An Act relative to the naturalization and citizenship of married women”, approved September 22, 1922, is amended to read as follows:

¹⁾ An Act to amend the law relative to citizenship and naturalization, and for other purposes (Public-No. 250—73 D Congress; H. R. 3673). Senate, 73 D Congress, 2d Session, Report No. 865. Hierzu House of Representatives, 73 D Congress, 1st Session, Report No. 131. Über das bisherige Recht und seine Auslegung sowie über die Änderungen, die das neue Gesetz bringt, vgl. Lester B. Orfield, The Citizenship Act of 1934, in The University of Chicago Law Review Vol. 2, S. 99ff. Vgl. auch diese Zeitschrift Bd. III, Teil 2, S. 447. Die Ratifikation der Konvention erfolgte am 13. Juli 1934 (Treaty Series 1934, No. 875).

“Sec. 2. That an alien who marries a citizen of the United States, after the passage of this Act, as here amended, or an alien whose husband or wife is naturalized after the passage of this Act, as here amended, shall not become a citizen of the United States by reason of such marriage or naturalization; but, if eligible to citizenship, he or she may be naturalized upon full and complete compliance with all requirements of the naturalization laws, with the following exceptions:

(a) No declaration of intention shall be required.

(b) In lieu of the five-year period of residence within the United States and the one-year period of residence within the State or Territory where the naturalization court is held, he or she shall have resided continuously in the United States, Hawaii, Alaska, or Porto Rico for at least three years immediately preceding the filing of the petition.”

Sec. 5. The following Acts and parts of Acts, respectively, are repealed: The Act entitled “An Act providing for the naturalization of the wife and minor children of insane aliens, making homestead entries under the land laws of the United States”, approved February 24, 1911; subdivision “Sixth” of section 4 of the Act entitled “An Act to establish a Bureau of Immigration and Naturalization, and to provide for a uniform rule for the naturalization of aliens throughout the United States”, approved June 29, 1906; and section 8 of the Act entitled “An Act relative to the naturalization and citizenship of married women”, approved September 22, 1922, as said section was added by the Act approved July 3, 1930, entitled “An Act to amend an Act entitled ‘An Act relative to naturalization and citizenship of married women’, approved September 22, 1922”.

The Repeal herein made of Acts and parts of Acts shall not affect any right or privilege or terminate any citizenship acquired under such Acts and parts of Acts before such repeal.◀

2. Rechtsstellung der Ausländer

Brasilien

Durch die neue brasilianische Verfassung vom 16. Juli 1934¹⁾ ist die wirtschaftliche Betätigung der Ausländer eingeschränkt worden. Die Ermächtigung oder die Konzession zur industriellen Nutzbarmachung von Gruben oder Minerallagerstätten sowie von Gewässern und Wasserkraften wird nur Brasilianern oder brasilianischen Unternehmungen erteilt (Art. 129 § 1). Der Besitz von Zeitungsbetrieben und Nachrichtensbüros ist Ausländern verboten; diese können nicht Aktionäre von Aktiengesellschaften sein, die solche Betriebe besitzen (Art. 131). Die Verwaltungen konzessionierter Unternehmungen oder die einen bundesstaatlichen, staatlichen oder kommunalen öffentlichen Dienst ausübenden Unternehmer (contractantes) müssen eine Mehrheit von brasi-

¹⁾ Constituição da Republica dos Estados Unidos do Brasil (Diario Oficial 1934, suplemento ao. N. 163).

lianischen, in Brasilien residierenden Direktoren besitzen oder Vollmachten zur Geschäftsführung ausschließlich an Brasilianer übertragen; ausländische Unternehmungen müssen die Vertretung einer Mehrheit von Brasilianern — mit dem Recht der Delegation ausschließlich an Brasilianer — erteilen (Art. 136).

Deutsches Reich

Durch das Gesetz über Reichsverweisungen vom 23. März 1934 ¹⁾ ist das Ausweisungsrecht neugestaltet worden. Bisher erfolgten Reichsverweisungen durch die Landespolizeibehörde auf Grund einzelner reichsgesetzlicher Vorschriften ²⁾ und grundsätzlich nur nach rechtskräftiger Verurteilung des Ausländers; ein selbständiges Ausweisungsrecht des Reiches wurde, wenn die Ausweisung im Interesse der äußeren Sicherheit des Reiches und der Pflege der auswärtigen Beziehungen erforderlich erschien, vielfach aus Art. 78 Abs. 1 Weimarer RVerf. hergeleitet ³⁾. Die Landesverweisung war landesrechtlich verschieden geregelt. Jetzt finden nur noch Reichsverweisungen, nicht mehr Landesverweisungen statt — eine zwangsläufige Folge der staatlichen Neuordnung seit dem Gesetz über den Neuaufbau des Reiches vom 30. Januar 1934 (Art. 2 Abs. 1) ⁴⁾. Die Tatbestände, die erfüllt sein müssen, um einen Ausländer, d. h. denjenigen, der die Reichsangehörigkeit nicht besitzt (§ 6), aus dem Reichsgebiet verweisen zu können, sind in § 2 erschöpfend angeführt. Besonders hervorzuheben sind § 2 Ziffer 3 und 4. Das Ausweisungsrecht ist danach gegeben, wenn ein Ausländer »staatsfeindlich gegen das Reich betätigt oder betätigt hat, oder wenn sonst sein Verbleiben im Inland geeignet sein würde, die innere oder äußere Sicherheit des Reiches zu gefährden« (Ziffer 3), oder »wenn sein Verhalten geeignet ist, die Beziehungen des Reiches zum Ausland zu gefährden« (Ziffer 4). Zur Anordnung der Reichsverweisung ist die

¹⁾ RGBl. 1934 I, S. 213. V.O. über die Durchführung von Reichsverweisungen vom 29. Mai 1934 (RGBl. 1934 I, S. 467). Vgl. die Begründung zum Gesetz in Deutsche Justiz 1934, Nr. 14, S. 434 und die Aufsätze von Schäfer, Das neue Gesetz über Reichsverweisungen, in Deutsche Justiz 1934, Nr. 15, S. 475 f., Wolff, Das Gesetz über Reichsverweisungen unter bes. Berücksichtigung seines Verhältnisses zu dem Ausländerpolizeirecht der Länder (in RuPrVBl. 1934, Nr. 18, S. 353 ff., und Reichsreform des Ausweisungsrechts in Arch. öff. R. Bd. 26 (1934), S. 1 ff., Buchmann, Reichsverweisung, in Nationalsozialistisches Handbuch für Recht und Gesetzgebung, München 1935, S. 416 ff., Krause, in Pfundtner-Neubert, Das neue deutsche Reichsrecht, I b) 16, S. 1 ff.

²⁾ Eine Aufzählung geben: Schäfer a. a. O., Wolff, Reichsreform, S. 13, Anm. 14, 15 und 16.

³⁾ Isay, Das deutsche Fremdenrecht, Berlin 1923, S. 210; Stier-Somlo, »Ausweisung« im Handwörterbuch der Rechtswissenschaften Bd. I, Berlin 1926; Kobarg, Ausweisung und Abweisung von Ausländern (Internationalrechtl. Abhandl. 6), Berlin 1930, S. 53.

⁴⁾ RGBl. 1934 I, S. 75.

Landespolizeibehörde, in deren Bezirk sich der Ausländer aufhält oder sich die Notwendigkeit zu polizeilichem Eingreifen ergibt, zuständig (§ 4). Die §§ 7—9 und 11 enthalten Bestimmungen über die Änderung und das Außerkrafttreten bisher geltender reichsrechtlicher Vorschriften¹⁾.

Völkerrechtliche Vereinbarungen oder Rechtsgrundsätze haben ihre Bedeutung durch das Gesetz naturgemäß nicht verloren²⁾.

Mexiko

Das Gesetz vom 5./19. Januar 1934 über die Staatsangehörigkeit und die Naturalisation³⁾ handelt im Kapitel IV von den Rechten und Pflichten der Ausländer. Diesen stehen die in der Verfassung Mexikos⁴⁾ (Titel I, Kapitel I, Art. 1—29) angeführten Garantien zu. Ausländer können, ohne ihre Staatsangehörigkeit zu verlieren, in Mexiko ihren Wohnsitz unter den gesetzlichen Voraussetzungen begründen. Sie sind von der Wehrpflicht befreit; sofern sie einen Wohnsitz haben, sind sie zum Überwachungsdienst verpflichtet, wenn es sich um die Sicherung des Eigentums und um die Erhaltung der Ordnung an dem Ort handelt, an dem sie wohnen (Art. 31). Ausländer oder fremde juristische Personen unterliegen den ordentlichen und außerordentlichen, von den Behörden allgemein der Bevölkerung auferlegten Abgaben. Sie schulden den mexikanischen Institutionen, Gesetzen und Behörden, den gerichtlichen Entscheidungen — gegen die sie nur die den Mexikanern zustehenden Rechtsmittel geltend machen können — Gehorsam; nur in den Fällen eines *déni de justice* oder einer absichtlichen und böswilligen Prozeßverschleppung durch die gerichtlichen Instanzen kann der Ausländer Abhilfe auf diplomatischem Wege nachsuchen (Art. 32). Ausländer und fremde juristische Personen sowie diejenigen mexikanischen Gesellschaften, die ausländische Gesellschafter haben oder haben können, können keine Konzessionen erhalten oder Verträge mit städtischen Verwaltungen, lokalen Regierungen oder Bundesbehörden ohne die vorherige Zustimmung des Ministeriums des Äußeren abschließen, das sie

¹⁾ Durch die DurchführungsVO. vom 29. Mai 1934 (§ 10) sind die Vorschriften des Bundesrates vom 10. Dezember 1890 betr. die Vollziehung der Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet auf Grund der §§ 39, 284, 362 StGB. (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1890, S. 378) sowie alle die Reichsverweisung betreffenden Beschlüsse des Bundesrates außer Kraft gesetzt.

²⁾ Näheres bei Wolff, Reichsreform, S. 34 ff.

³⁾ Ley de Nacionalidad y Naturalización (Estados Unidos Mexicanos, Boletín oficial de la Secretaría de Relaciones exteriores, Bd. 62, Heft 2, Ap. S. XLIX ff.). Franz. Übersetzung in *Recueil général des décisions, conventions et lois relatives au droit international public et privé* (A. de La Pradelle), Paris 1934, Heft 1, Teil VI, S. 14 ff.)

⁴⁾ Franz. Übersetzung bei B. Mirkine-Guetzévitch, *Les constitutions des nations américaines*, Paris 1932, S. 303 ff.

unter der Bedingung gewähren kann, daß die Interessierten mit dem Ministerium übereinkommen, in bezug auf die genannten Verträge als Mexikaner betrachtet zu werden und, was diese betrifft, den Schutz ihrer Regierungen nicht anzurufen, widrigenfalls das Ministerium in jedem Falle eine Strafe festsetzt (Art. 33). Fremde juristische Personen können kein Eigentum an Grundstücken, Gewässern und ihrem Zubehör erwerben; auch Konzessionen zur Ausbeutung von Bergwerken, Gewässern, mineralischen Brennstoffen erhalten sie außer in den gesetzlich vorgesehenen Fällen nicht (Art. 34). Hecker.

Die Rechtsstellung der Ausländer in China

1. Die folgende Zusammenstellung berücksichtigt nur die von der chinesischen Nationalregierung und ihren Ministerien ergangenen Gesetze, Verordnungen und Erlasse sowie Entscheidungen über die rechtliche Stellung der Ausländer¹⁾. Das Fremdenrecht, das in den Verträgen Chinas mit den anderen Staaten niedergelegt ist, ist in den in europäischen Sprachen erscheinenden Sammlungen leicht zugänglich.

Das von der chinesischen Regierung gesetzte Fremdenrecht weist folgende kennzeichnende Züge auf: Es ist vorläufiger Natur; das entspricht dem Übergang, in dem sich China in seinen Beziehungen zu fremden Staaten befindet; vor allem erschweren die zahlreichen exterritorialen Vorrechte, die langsam verschwinden, eine einheitliche und endgültige Regelung. Weiter prägt sich das große außenpolitische Ziel Chinas — die vollständige Abschaffung der Exterritorialität — wie in dem übrigen chinesischen Recht, so auch im Fremdenrecht aus; mitunter führt das aber nicht nur zu dem Streben, mustergültige Gesetze zu schaffen, sondern auch zu einer Abwehrstellung gegen die immer stärker werdenden Mißstände, die sich aus der Konsulargerichtsbarkeit ergeben; das zeigt sich vor allem bei der Stellungnahme zur Anerkennung ausländischer juristischer Personen und zur Haftung ausländischer Prokuristen (s. unten Nr 14—17); hier herrscht offenbar der Wunsch, die eigenen Staatsangehörigen gegen die Mißstände zu schützen. Schließlich ist aber im Fremdenrecht wie auch auf anderen Rechtsgebieten das Streben nach Zentralisierung der Behörden und ihrer Aufgaben deutlich.

¹⁾ Das Material wurde der vom chinesischen Justizamt herausgegebenen Sammlung der chinesischen Gesetze usw. »Kuo-min-cheng-fu sze fa-li-kuei« 3 Bände (Nanking 1931) und 2 Ergänzungsbände (Nanking 1933 und 1934) entnommen.